

Kooperationsvereinbarung für Schulsozialarbeit (Muster)

Erarbeitet und Abgestimmt im Rahmen der AG 78 Schulsozialarbeit

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wurde mit Beteiligung von Schulsozialarbeit, Schulleitungen, Trägern der Schulsozialarbeit und Schulträgern ausgearbeitet. Der Text wurde abgestimmt mit den Schulbehörden und in der AG 78 Schulsozialarbeit vom 02.06.2016 einstimmig verabschiedet. Die vorliegende Version wurde zuletzt in der 12. Sitzung der AG 78 Schulsozialarbeit am 27.09.2023 angepasst und um den Punkt 3.1. Kooperation im Kinderschutz ergänzt.

Diese Kooperationsvereinbarung dient als Muster für die Ausgestaltung an den einzelnen Standorten und soll dem Bedarf vor Ort entsprechend ausgestaltet werden.

Kooperationsvereinbarung zwischen:

Schulträger:

Adresse

vertreten durch:

Schule:

Adresse

vertreten durch die Schulleitung:

(und ggf. andere am Schulleben Beteiligte z.B. Eltern, Schüler/-innen)

(ggf.) Träger der Schulsozialarbeit:

Adresse

vertreten durch:

Der öffentliche Jugendhilfeträger, das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 260, Planung/ Qualitätsentwicklung und Bildung, erhält die Kooperationsvereinbarung zur Kenntnis.

Die folgende Kooperationsvereinbarung wird für den Zeitraum _____ geschlossen¹.

¹ Den Zeitraum, für welchen die Kooperationsvereinbarung getroffen wird, kann durch die Kooperationspartner festgelegt werden. Er sollte ein Schuljahr nicht unterschreiten, aber auch nicht unbegrenzt sein.

1. Präambel

Schulsozialarbeit ist Jugendhilfe an der Schule, mit eigenständigen fachlichen Standards.

Die Ziele der Schulsozialarbeit sind:

Schulsozialarbeit wirkt darauf hin,

- dass Schülerinnen und Schüler sich zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln.
- dass Schülerinnen und Schüler ihre Fähigkeiten, Interessen und Potentiale kennen und in der Lage sind, (entsprechende) persönliche, schulische und berufliche Perspektiven zu entwickeln.
- dass Schülerinnen und Schüler durch Projekte der Mitbestimmung und Mitgestaltung Erfahrungen in demokratischer Praxis machen können.
- dass Eltern ihre Kinder bestmöglich unterstützen und begleiten können und sich bei Bedarf (rechtzeitig) an die entsprechenden Institutionen und Einrichtungen wenden können.
- dass an der Schule ein soziales Miteinander und eine positive Konfliktkultur (von allen am Schulleben beteiligten Personen) gelebt werden.
- dass Bildungsbenachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden.

Um diese Ziele zu erreichen, kooperiert Schulsozialarbeit eng mit den Eltern und Erziehungsberechtigten, der Schulleitung, den Lehrkräften, den am Schulleben Beteiligten, sowie mit anderen Einrichtungen im Gemeinwesen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für qualitativ gute Schulsozialarbeit.

Die Grundlagen für die Schulsozialarbeit sind in den Förderrichtlinien des Landkreises (Punkt 2.1) beschrieben.

Grundlagen für die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe sind durch § 81 SGB VIII und im Schulgesetz Baden-Württemberg gegeben.

2. Qualitätsstandards für Schulsozialarbeit im LKR Breisgau-Hochschwarzwald

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gelten die Qualitätskriterien für Schulsozialarbeit. Diese wurden in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe erarbeitet und vom Jugendhilfeausschuss verabschiedet. Sie geben einen verbindlichen Orientierungsrahmen für eine fachlich gute Schulsozialarbeit und sind in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Die Qualitätsstandards geben einen Überblick über die Aufgaben, Arbeitsweisen und Arbeitsabläufe von Schulsozialarbeit. Detailliert beschrieben ist dort das Verfahren und Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Standard 7), sowie die Bestimmungen des Datenschutzes für die einzelnen Fachkräfte (S. 25).

3. Ziele der Kooperation, Angebote der Schulsozialarbeit und Rahmenbedingungen durch die Schule

Kooperation bezeichnet gemeinsames Handeln in Bezug auf gemeinsame Ziele. Kooperationen sind dann notwendig und angebracht, wenn aus Kooperationen ein Mehrwert resultieren kann. Kooperation setzt die Akzeptanz und Anerkennung der jeweiligen Fachlichkeit, Grundprinzipien, Sichtweisen und Zuständigkeit der verschiedenen Kooperationspartner voraus.

Gemeinsamer Auftrag der Kooperation ist die Gewährleistung einer gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule zum Wohl der Kinder und Jugendlichen. Ziel der Kooperationsvereinbarung ist es, die personen- und institutionenbezogene Kooperation strukturell zu verstetigen und zu verankern.

Zwischen den Kooperationspartnern werden aufgrund der allgemeinen Ziele der Schulsozialarbeit und der Schwerpunkte vor Ort an der Schule für die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung folgende Ziele für die Kooperation, Angebote durch die Schulsozialarbeit, sowie Rahmenbedingungen durch die Schule vereinbart²:

Ziele der Kooperation	Angebote / Rahmenbedingungen
Beispiele siehe Anhang (letzte Seite des Dokuments)	

3.1. Kooperation im Kinderschutz

Der Handlungsauftrag für Lehrkräfte in Fällen möglicher Kindeswohlgefährdungen wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz in § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) gesetzlich verankert. Ergänzend hierzu formuliert § 85 des Schulgesetzes Baden-Württemberg (SchG) das Vorgehen und die Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Jugendamt, wenn das Wohl eines Schülers oder einer Schülerin gefährdet ist. Für die Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe wird der Auftrag im Kinderschutz durch § 8a Abs. 4 SGB VIII festgelegt.

Maßnahmen zum Schutz junger Menschen sind vor allem dann wirksam, wenn Schule und Schulsozialarbeit zusammenarbeiten und koordiniert handeln. Dies verlangt eine Kooperationskultur, welche Kinderschutz als gemeinsamen Handlungsbereich versteht. In Fällen möglicher Kindeswohlgefährdungen arbeiten Schule und Schulsozialarbeit, sofern datenschutzrechtlich möglich, daher eng zusammen und stimmen ihr Vorgehen aufeinander ab. Dabei orientieren sich Fach- und Lehrkräfte an der Broschüre „Gelingender Kinderschutz an Schulen- Ein Leitfaden für die Praxis im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“.

² Anmerkung: Folgende Aufgaben gehören nicht zu den Tätigkeiten der Schulsozialarbeit:

- Originär schulische Aufgaben (z.B. Unterricht, Vertretungsstunden, Pausenaufsicht)
- Aufgaben im Bereich der Ganztagesbetreuung
- Übernahme von Versorgungsleistungen (z.B. Mittagessensausgabe, Getränkeverkauf)

Siehe auch Förderrichtlinien des Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

4. Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

Während des Schulbesuchs unterstehen die Kinder und Jugendlichen der gesetzlichen Aufsichtspflicht der Schule. In Einzel- oder Gruppenberatung der Schülerinnen und Schüler geht die Aufsichtspflicht auf die Fachkraft der Schulsozialarbeit über.

Bei Veranstaltungen der Schulsozialarbeit, die im Vorfeld mit der Schulleitung abgesprochen werden, sind die Schülerinnen und Schüler i.d.R. über den schulischen Versicherungsschutz abgesichert. Ggf. ist bei der Versicherung nachzufragen.

5. Verpflichtungen der Kooperationspartner

5.1 Schulträger

Der Schulträger entscheidet im Zusammenwirken und in Abstimmung mit seinen öffentlichen allgemeinbildenden Schulen über die Durchführung von Schulsozialarbeit.

Der Schulträger stellt geeignete Räume in der Schule zur ausschließlichen Nutzung für die Schulsozialarbeit zur Verfügung. Darüber hinaus stellt der Schulträger Mittel für die Erstausrüstung und für die laufenden Kosten zur Verfügung.

Bei der Einrichtung von Telefon und Internet ist darauf zu achten, dass keine Verbindung zwischen Schuldaten und Schulsozialarbeitsdaten möglich ist.

5.2 Träger der Schulsozialarbeit

Der Träger: _____ erbringt seine Leistung als Träger der Schulsozialarbeit an der _____-Schule _____ im Auftrag des Schulträgers nach dieser Kooperationsvereinbarung, sowie auf der Grundlage der unter Punkt 2 der Vereinbarung genannten Qualitätsstandards für Schulsozialarbeit und der Förderrichtlinien im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Der Träger der Schulsozialarbeit setzt zur Durchführung seiner Leistung ausschließlich Fachkräfte im Sinne der unter Punkt 7.2 in den Förderrichtlinien genannte Merkmale ein.

Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Träger der Schulsozialarbeit. Die Schulsozialarbeiter/-innen sind nicht dem/der Schulleiter/-in unterstellt. Bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht sind die schulischen Belange zu berücksichtigen und die Aufgaben und Kompetenz der Schulleitung zur Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs nach § 41 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) zu beachten. Es ist zu gewährleisten, dass nicht gegen Vorschriften der Schulaufsicht oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsgremien verstoßen wird, und dass die geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule nicht beeinträchtigt wird.

Der Träger der Schulsozialarbeit stimmt die Arbeits- und Urlaubszeiten der Schulsozialarbeiterin / des Schulsozialarbeiters mit der Schulleitung ab. Es wird versucht, dabei auf schulische Belange Rücksicht zu nehmen. Die Arbeitszeit umfasst die direkte Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen, d.h. gruppen- oder klassenbezogene Angebote, einzelfallbezogene Angebote oder offene Angebote, sowie die Arbeit mit Eltern oder die Beratung von Lehrkräften. Die direkte Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen, Eltern und Lehrkräften sollte zwischen 60 – 65% der Arbeitszeit umfassen. Die gruppen- bzw.

klassenbezogenen Angebote, die Einzelfallberatung und die offenen Angebote sollten etwa den gleichen Anteil an der Arbeitszeit haben.

Die Vor- und Nachbereitung und die Dokumentation der Angebote, sowie inner- und außerschulische Absprachen und Kooperation, Supervision und Fortbildungen können bis zu 35 – 40% der Arbeitszeit ausmachen.

Der Träger der Schulsozialarbeit wird der Schulleitung schnellstmöglich Mitteilung machen, wenn durch Krankheit oder aus anderen Gründen eine Erfüllung des Auftrages kurzzeitig und unvorhergesehen nicht möglich ist. Bei längerfristigem Ausfall der Fachkraft der Schulsozialarbeit versucht der Träger der Schulsozialarbeit möglichst zeitnah eine Vertretung bereit zu stellen. Dies wird mit dem Schulträger abgestimmt. Bei einem Personalwechsel werden der Schulträger, die Schulleitung und das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ebenfalls zeitnah informiert.

Der Träger der Schulsozialarbeit koordiniert die gemeinsame Konzeptentwicklung für die Schulsozialarbeit an der _____ - Schule.

Zur Auswertung der Schulsozialarbeit führt die Fachkraft der Schulsozialarbeit eine Statistik auf Grundlage des Erhebungsbogens des Landesjugendamtes (KVJS), welche zum Ende des Schuljahres dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald für die jeweilige Schule vorzulegen ist. Zudem kann der Träger der Schulsozialarbeit noch einen schriftlichen Jahresbericht erstellen. Dieser ist mit der Schulleitung abzustimmen.

Der Träger der Schulsozialarbeit verpflichtet sich, die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes (§ 35 SGB I, §§ 61 ff SGB VIII, §§ 67 – 85 a SGB X) zu beachten und zu gewährleisten, sowie die dazu notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 78 a SGB X zutreffen. Der Träger der Schulsozialarbeit bzw. die Fachkraft hat Sozialdaten beim Betroffenen persönlich zu erheben (§ 62 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Werden dem Träger von der Schulleitung oder dem Schulträger Sozialdaten befugt übermittelt (§ 64 SGB VIII i.V. m. §§ 67 b – 77 SGB X), sind sie vom Träger im gleichen Umfang geheim zu halten, wie dies auch für die Geheimhaltung bei Schulleitung und Schulträger gilt. Die an den Auftragnehmer übermittelten Daten sind dort nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie übermittelt wurden (§ 61 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 78 SGB X). Der Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe ist besonders zu beachten (§ 65 SGB VIII).

Der Träger der Schulsozialarbeit verpflichtet sich, die im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gespeicherten Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung für die Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 84 Abs. 2 SGB X).

5.3 Schule

Schulsozialarbeit ist ein Jugendhilfeangebot an der Schule. In diesem Sinne informiert die / der Schulleiter/-in die Schüler/-innen und deren Eltern, sowie bei den Lehrer/-innen über die Schulsozialarbeit an der Schule und wirbt für eine Kooperation. Insbesondere bei der Neu-Anmeldung von Schülerinnen und Schülern an der Schule und zu Beginn des Schuljahres informiert die Schulleitung über das Angebot der Schulsozialarbeit und gibt dieser ggf. die

Möglichkeit sich selbst vorzustellen und zu präsentieren. Das Angebot der Schulsozialarbeit wird in die Öffentlichkeitsdarstellung der Schule einbezogen.

Die / der Schulleiter/-in ermöglicht den Fachkräften der Schulsozialarbeit die Teilnahme an relevanten Tagesordnungspunkten in den Gesamtlehrerkonferenzen oder an anderen relevanten schulinternen Arbeitskreisen. Weiter erhalten die Fachkräfte der Schulsozialarbeit die notwendigen schulorganisatorischen Daten zur Kenntnis.

Gemäß den allgemeinen Zielen der Schulsozialarbeit (Punkt 1 der Vereinbarung) gibt es die Möglichkeit, an der Schulentwicklung mitzuwirken (zur Kooperation zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeit siehe auch Standard 1 der Qualitätsstandards).

Zu den Angeboten der Schulsozialarbeit gehört die Beratung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern. Demzufolge soll diese auch grundsätzlich während der Unterrichtszeit möglich sein und ist an der _____ - Schule nach folgendem Verfahren geregelt³: _____

Zum Aufgabenspektrum der Schulsozialarbeit gehören auch gruppen- oder klassenbezogene Angebote. Daher ermöglicht die Schulleitung die Durchführung der unterrichtsbegleitenden Angebote in Schulklassen oder mit Gruppen durch die Schulsozialarbeit.

5.4 Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe fördert der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Schulsozialarbeit anteilig laut seiner Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen im Landkreis. Darüber hinaus gelten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Qualitätsstandards für Schulsozialarbeit, welche die Arbeitsbereiche und die Arbeitsweise der Schulsozialarbeit beschreiben.

Ferner hat der Landkreis eine Fachberatung für Schulsozialarbeit eingerichtet, welche den Fachkräften der Schulsozialarbeit, den Schulen, den Schulträgern und den Trägern der Schulsozialarbeit bei inhaltlich-konzeptionellen Fragen zur Schulsozialarbeit zur Verfügung steht. Die Fachstelle Schulsozialarbeit koordiniert verschiedene fachliche Austauschmöglichkeiten für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter auf Landkreisebene.

Zur Kooperation mit dem Landratsamt, FB 260 Planung/ Qualitätsentwicklung und Bildung, Fachstelle Schulsozialarbeit gehören regelmäßige Auswertungsgespräche an den Schulen vor Ort über die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit und die Kooperation. (siehe 6. Auswertung)

³ Zum Beispiel sind folgende Verfahren möglich:

- Der / die betreffende Schüler/-in bespricht den Termin bei der Schulsozialarbeit im Vorfeld mit der unterrichtenden Lehrer/-in
- Im Vorfeld eines Gespräches wird der Termin mit der zu dieser Zeit unterrichtenden Lehrkraft mündlich von der Schulsozialarbeit abgesprochen
- An der Schule gibt es „Beratungszettel“: der Termin bei der Schulsozialarbeit wird schriftlich festgehalten. Mit diesem geht der / die Schüler/-in zu der unterrichtenden Lehrer/-in und lässt unterschreiben, dass der Termin wahrgenommen werden kann. Nach dem Termin bei der Schulsozialarbeit wird dies ebenfalls bestätigt und wieder der Lehrer/-in vorgelegt.

6. Auswertung

Einmal im Jahr findet ein Auswertungsgespräch über die Tätigkeit der Schulsozialarbeit an der Schule und zur Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern statt. Zu diesem Gespräch lädt der Schulträger ein. Eingeladen werden: die / der Schulleiter/-in, die / der Schulsozialarbeiter/-in, ein/e Vertreter/-in des Trägers der Schulsozialarbeit, sowie ein/e Vertreter/-in des LRA (Fachstelle Schulsozialarbeit). Ggf. können noch weitere Personen (z.B. Lehrer/-innen, Schüler/-innen oder Eltern) dazu eingeladen werden.

Das Auswertungsgespräch dient der Qualitätssicherung der Schulsozialarbeit an der Schule. Grundlage für das Gespräch ist der KVJS-Erhebungsbogen für das vorangegangene Schuljahr, die Kooperationsvereinbarung und ggf. der Jahresbericht des Trägers der Schulsozialarbeit.

In dem Gespräch werden die in der Kooperationsvereinbarung unter Punkt 3 benannten Leistungen der Schulsozialarbeit überprüft, ob diese noch dem Bedarf entsprechen und dann möglicherweise angepasst und verändert.

Fragen und Themen der Kooperation, sowie die in der Kooperationsvereinbarung unter Punkt 2 vereinbarten Ziele werden in den jährlichen Auswertungsgesprächen besprochen und bei Bedarf (neu) geregelt. Die in diesen Gesprächen getroffenen Absprachen und Regelungen ergänzen als Anlagen die Kooperationsvereinbarung.

7. Konfliktregelung

Bei Schwierigkeiten oder Konflikten in der Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und den Fachkräften der Schulsozialarbeit, sind die / der Schulleiter/-in und der Anstellungsträger der Schulsozialarbeit zu informieren.

Die Fachstelle Schulsozialarbeit beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 260 Planung/ Qualitätsentwicklung und Bildung steht zur Klärung und Vermittlung zur Verfügung. Darüber hinaus ist die Möglichkeit einer (externen) Mediation zu klären.

Bei Schwierigkeiten oder Konflikten auf organisatorischer Ebene ist neben der Schulleitung und dem Anstellungsträger auch der Schulträger zu informieren.

Lassen sich die Konflikte auf dieser Ebene nicht gütlich beilegen, sind die Schulaufsicht und das Jugendamt einzubinden.

8. Anhang und weitere Vereinbarungen

- Konzept Schulsozialarbeit
- Absprachen / Protokolle aus den Auswertungsgesprächen

Anhang:

Beispiele für Ziele der Kooperation und Angebote / Rahmenbedingungen

Ziele der Kooperation	Angebote / Rahmenbedingungen
<ul style="list-style-type: none">• Schülerinnen und Schüler kennen gewaltfreie und konstruktive Konfliktlösungsmöglichkeiten und können diese umsetzen	<ul style="list-style-type: none">• Schulsozialarbeit bietet in allen 5. / 6. Klassen Projektstage zur gewaltfreien und konstruktiven Konfliktlösung an und gestaltet Angebote zur Nachhaltigkeit.• Schulsozialarbeit erarbeitet in Konfliktsituation mit Klassen, Gruppen oder einzelnen Lösungen und unterstützt bei der Umsetzung• Schulsozialarbeit wirkt an der Erstellung und Umsetzung eines schulischen Konzeptes zur gewaltfreien Schule mit
<ul style="list-style-type: none">• Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv am Schulleben (z.B. in den Pausen, an Schulfesten, ...)	<ul style="list-style-type: none">• Schulsozialarbeit leitet ältere Schülerinnen und Schüler an, ein Pausenangebot für jüngere Schüler/-innen anzubieten (z.B. Tischtennis-Turnier, ...)• Schulsozialarbeit leitet gemeinsam mit Lehrer/-innen eine Gruppe von Schüler/-innen an, ein Pausen-Café zu organisieren
<ul style="list-style-type: none">• Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule regelmäßig. Auf Schule schwänzen wird frühzeitig reagiert	<ul style="list-style-type: none">• Schulsozialarbeit wird von den Klassenleitungen frühzeitig angesprochen und mögliche Unterstützungsangebote werden festgelegt.• Schulsozialarbeit wird an einem Gespräch mit der betroffenen Schülerin /Schüler beteiligt.• Schulsozialarbeit wird an einem möglichen Elterngespräch beteiligt• Schulsozialarbeit organisiert gemeinsam mit der Klassenleitung eine Unterstützerguppe für die betroffene Schülerin /Schüler• Schulsozialarbeit wirkt mit bei der Erstellung und Umsetzung eines schulischen Konzeptes zum Umgang mit Schule schwänzen